

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU), Iris Gertig (CDU) und  
Stephan Standfuß (CDU)**

vom 27. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2025)

zum Thema:

**Badeverbot an den DLRG-Wasserrettungsstationen Stößensee und Schildhorn**

und **Antwort** vom 3. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2025)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU),  
Frau Abgeordnete Iris Gertig (CDU) und  
Herrn Abgeordneten Stephan Standfuß (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23093**

**vom 27. Juni 2025**

**über Badeverbot an den DLRG-Wasserrettungsstationen Stößensee und Schildhorn**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) betreibt mit ihren ehrenamtlichen Mitgliedern u.a. an der Mündung des Stößensees in der Havel sowie in Schildhorn jeweils eine Wasserrettungsstation. An den Badestellen um die Wasserrettungsstationen besteht gemäß §3 (2) Nr.1a der Badegewässerverordnung des Landes Berlin seit 2001 ein Badeverbot. Das Badeverbot führt dazu, dass keine Untersuchungen der Gewässerqualität durchgeführt werden dürfen. Bedingt durch das Badeverbot, müssen die ehrenamtlichen Rettungskräfte seitdem entfernte Badestellen für Übungs- und Qualifizierungszwecke nutzen. Besonders für die innerhalb der beiden Wasserrettungsstationen im Einsatz befindlichen Einsatztaucher bedeutet das Badeverbot eine erhebliche logistische Mehrbelastung. Das Badeverbot schließt jedoch nicht aus, dass in den betreffenden Bereichen weiterhin Rettungseinsätze stattfinden müssen. In solchen Fällen ist es unumgänglich, dass auch die Rettungskräfte - insbesondere Einsatztaucher - in diesen Gewässerabschnitten tätig werden.

Frage 1:

Wieso besteht fortwährend an den Badestellen um die Wasserrettungsstationen Stößensee und Schildhorn der DLRG ein Badeverbot?

Antwort zu 1:

Das Badeverbot ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 a der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung). Danach ist das Baden nicht erlaubt in der „Havel einschließlich der seenartigen Erweiterungen (...) von km 0 bis km 5,0 in südlicher Richtung (in Höhe Schildhorn, etwa 120 m südlich der Spitze)“. Dieses Verbot ist

insbesondere durch den Ablauf des Klärwerks Ruhleben und die in die Havel mündende Stadtspreewald bedingt, welche die Gewässerqualität bis Schildhorn negativ beeinflusst. Zusätzlich können sich in diesem Bereich sommerliche Blaualgenblüten (Cyanobakterien) ausbilden, die je nach Windrichtung in den Stößensee oder nach Schildhorn getrieben werden.

Frage 2:

Welche Anforderungen gelten gemäß der Badegewässerverordnung hinsichtlich der Wasserqualität, um als Badegewässer eingestuft zu werden?

Antwort zu 2:

Nach § 4 Abs. 2 Badegewässerverordnung ist die Qualität der Badegewässer mittels der in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführten Parameter kurz vor und während der Badesaison zu überwachen. Die Überwachung obliegt der zuständigen Gesundheitsbehörde. Als Qualitätsziel für eine Ausweisung als Badegewässer ist eine Einstufung mit „ausgezeichnet“ oder „gut“ anzustreben.

Frage 3:

Wie bewertet die Senatsverwaltung die Entwicklung der Wasserqualität in den letzten 10 Jahren?

Antwort zu 3:

Wie das im Februar dieses Jahres um eine fachliche Stellungnahme gebetene LAGeSo mitteilte, hat sich die Qualitätseinstufung an der Messstelle Schildhorn innerhalb der letzten 10 Jahre verbessert und wurde zuletzt mit „ausreichend“ bewertet. Das LAGeSo weist allerdings zugleich darauf hin, dass eine hygienische Bewertung auf der Grundlage der Untersuchungsfrequenz nur bedingt möglich ist, weil mit den punktuellen Messungen nicht alle Verschmutzungsereignisse erfasst werden und das Verschmutzungsrisiko in dem besagten Bereich sehr hoch ist. Grund sind Überläufe aus der Mischwasserkanalisation, Regenwassereinleitungen und Notauslässe im Innenstadtbereich der in die Havel mündenden Spree. Zur Senkung der Fäkalindikatoren-Keimzahl gelangt während der Badesaison ein Teilstrom von UV-behandeltem Klarwasser aus dem Klärwerk Ruhleben über die Spree in die Havel.

Frage 4:

Ist eine Aufhebung des bestehenden Badeverbots und die Ausweisung als Badegewässer angesichts der aktuellen wasserwirtschaftlichen Situation möglich? Besteht ggf. die Möglichkeit einer erneuten Untersuchung der Wasserqualität?

Antwort zu 4:

Nach fachlicher Einschätzung des LAGeSo in seiner oben genannten Stellungnahme ist eine Aufhebung des Badeverbotes im Bereich der oberen Unterhavel (Schildhorn und Stößensee) aus hygienischen Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu empfehlen. Nur wenn die derzeit vorherrschenden Randbedingungen wie Durchflussraten, Qualität von Niederschlagsereignissen und damit verbundene Anzahl und Häufigkeit von Mischwasserüberläufen stabil bleiben, kann sich der Trend für eine „ausreichende“ Qualitätseinstufung an der Messstelle Schildhorn fortsetzen, wobei die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf den Stößensee wiederum von den Strömungsverhältnissen und weiteren Untersuchungen abhängt. Unter Berücksichtigung des Klimawandels sind die künftigen Verhältnisse derzeit nicht absehbar.

Frage 5:

Welche Maßnahmen können von der Senatsverwaltung bzw. dem zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) getroffen werden, um die Wasserqualität ggf. zu verbessern und eine fundierte Prüfung der Qualitätsanforderungen zu gewährleisten?

Frage 6:

Welche weiteren Faktoren beeinflussen die hygienische Bewertung der Wasserqualität und die Einstufung entsprechend der Badegewässerverordnung? Welche Verschmutzungsrisiken bestehen in diesem Zusammenhang?

Antwort zu 5 und 6:

Wie in der Antwort zu Ziffer 3 ausgeführt, gelangt während der ganzen Badesaison aus dem Klärwerk Ruhleben ein Teilstrom von UV-behandeltem Klarwasser in die Spree, die in die Havel mündet. Bis 2027/28 ist für das Klärwerk Ruhleben die Fertigstellung einer UV-Anlage und Flockungsfiltration geplant. Im Anschluss soll der Standort mit einer Ozonierung zur Eliminierung von Spurenstoffen und der Eliminierung von Keimzahlen ausgestattet werden. Perspektivisch wird sich dadurch die Wasserqualität der Abläufe verbessern, was auch eine Neubewertung des Badeverbots nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 a der Badegewässerverordnung möglich machen wird. Inwiefern die sommerlichen Blaualgenblüten und ihre Neigung zur Toxinbildung im Zuge des Klimawandels zunehmen, bleibt offen. Dieses Risiko wird bei der Ausweisung der Badegewässer berücksichtigt.

Berlin, den 03.07.2025

In Vertretung  
Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt